

Förderungen im Zusammenhang mit strategischer Klimaschutzarbeit in Kommunen

Diese Zusammenfassung der Förderrichtlinien wurde mit größter Sorgfalt erstellt und dient zu Informationszwecken.

Eine dauerhafte Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden.

Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Realisierung einer Maßnahme rechtzeitig über die vollständigen Richtlinien.

Unser Förderberater Herr Obermaier unterstützt Sie bei der Suche nach den möglichen Förderungen und Zuschüssen.

In direkter Abstimmung mit Ihnen erarbeitet er bei Bedarf Ihren Förderantrag bis zur Einreichung bzw. Unterschriftsreife.

Zum Abschluss des Vorhabens erstellen wir die notwendigen Verwendungsnachweise und Bestätigungen, damit die Auszahlung der Förderung an Ihre Kommune erfolgen kann. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0831/960286-83 oder obermaier@eza-allgaeu.de

Generell empfehlen wir geplante Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes mit den entsprechenden Stellen bei der Bezirksregierung und dem Amt für ländliche Entwicklung frühzeitig zu besprechen und nach finanzieller Unterstützung abzufragen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die wichtigsten Fördermöglichkeiten für Ihr geplantes Projekt.

Inhalt

eea – Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug	3
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz (KRL 4.1.1)	4
Klimaschutzkonzept über 2.1.2 KommKlimaFör 2023	5
Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanager (KRL 4.1.8).....	6
Energiemanagement über 2.1.1 KommKlimaFör 2023	7
Klimawandelstudie über 2.2.1 KommKlimaFör 2023	8
Mobilitätskonzept über 2.1.5 KommKlimaFör 2023	9
Weitere Konzepte mit Klimaschutzbezug über 2.1.6 KommKlimaFör 2023	10
Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.....	11
Erstellung von Machbarkeitsstudien (KRL 4.1.6)	12
Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement (KRL 4.1.10).....	14
Fachplanung, Baubegleitung – Bundesförderung effiziente Gebäude	15
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	16
Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien	16
Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze	17
Modul 3 - Einzelmaßnahmen.....	18
Modul 4- Betriebskostenförderung	19
Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (kfW).....	20

eea – Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Teilnahme an Qualitätsmanagementverfahren mit Klimaschutzbezug, gegebenenfalls mit Zertifizierung, die die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben.</p> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für externe Beratungsleistungen, • Zertifizierung nach einem einschlägigen Zertifizierungssystem. <p>Die Richtlinie läuft aktuell zum 31.12.2026 aus.</p>	<p>Zuwendungen bei Erstteilnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 70 %, • für Kommunen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf in Höhe von bis zu 90 % <p>Zuwendung bei wiederholter Teilnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 50 %, <p>Förderobergrenze höchstens 150 000 Euro</p> <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 Euro</p> <p>Eigenmittel der Kommune mind. 10%</p>	<p>Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden (2.1.8.)</p> <p>Aktuell besteht ein Förderstopp</p>	
		<p>Wer fördert</p> <p>Regierung von Schwaben</p>	<p>Links</p> <p>Richtlinie</p>

Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz (KRL 4.1.1)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>a) Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz Gefördert wird eine Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister. Ziel einer Beratung kann auch die Erstellung einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • THG-Bilanz und • Potenzialanalyse zur Treibhausgasminderung sein. <p>Bewilligungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller verfügt über kein integriertes Klimaschutzkonzept bzw. • ist noch nicht an einem KSK des Landkreises beteiligt. <p>b) Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz Bewilligungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Thema der Fokusberatung liegt im direkten Einflussbereich des Antragstellers • Es werden Themen angesprochen, in denen der Antragsteller als Verbraucher und Vorbild auftritt oder im Fall von Kommunen regulierend tätig ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben. • Finanzschwache Kommunen; 90 % • Beratung durch fachkundige externe Dienstleister im Umfang von bis zu 20 Tagen • Die Beratertage müssen zur Hälfte in direkter Kommunikation mit dem Antragsteller zwecks effektiver Einbindung vor Ort oder in digitaler Form stattfinden. • Bereits innerhalb des Bewilligungszeitraums ist mind. eine Klimaschutzmaßnahme in die Umsetzung zu bringen. • Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 18 Monate. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. ein Workshop mit Schlüsselakteuren • Festlegung eines lokalen Ansprechpartners • gemeinsam erarbeitete Maßnahmenliste von mind. fünf Maßnahmen, die kurzfristig umgesetzt werden können • Auswahl mind. einer Maßnahme und verbindliche Initiierung ihrer Umsetzung • Empfehlung zum weiteren Vorgehen in Bezug auf Klimaschutz 	
		Wer fördert	Links
		Richtlinie	Technischer Annex

Klimaschutzkonzept über 2.1.2 KommKlimaFÖR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Erstellung , Erweiterung und Aktualisierung eines Klimaschutzkonzepts durch einen externen Klimaschutzmanager</p> <p>Zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Treibhausgasbilanzierung • sowie Berechnung von Potenzialen und • Möglichkeiten bei Umsetzungsvorhaben, • professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von <u>maximal 10 Tagen</u>, • Weiterqualifizierung für das intern eingesetzte Fachpersonal an <u>bis zu 15 Tagen</u> • Software zur Treibhausgasbilanzierung. 	<p>Zuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 50 %, Förderobergrenze höchstens 150 000 € Davon maximal: <ul style="list-style-type: none"> • 5.000 € THG-Bilanzierung • 5.000 € für Weiterqualifizierung Fachpersonal <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 €</p> <p>Aktuell besteht ein Förderstopp</p>	<p>Die Vorhaben haben folgende Elemente zu beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Ausgangssituation, • Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgas-emissionen • sowie Bewertung der Realisierbarkeit mit Vertretern der Kommune, • Fortschrittsanalyse mit Erfolgskontrolle bei Abschluss der Maßnahme. <p>Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden (2.1.8.)</p> <p>Eine Kombination mit der Kommunalrichtlinie ist möglich.</p>	
		Wer fördert	Links
		Regierung von Schwaben	Richtlinie

Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanager (KRL 4.1.8)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Erstvorhaben Gefördert wird die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts durch Klimaschutzmanager.</p> <p>Zuwendungsfähig sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sach- und Personalausgaben für zusätzlich beschäftigtes Fachpersonal (Stelle für Klimaschutzmanager) • bei Bedarf Einsatz externer Dienstleister zur <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Erstellung der THG-Bilanz und • der Berechnung von Potenzialen und Szenarien sowie der Maßnahmenbewertung im Rahmen der Konzepterstellung • professionellen Prozessunterstützung • Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung • Endredaktion des Konzepts • Begleitende Öffentlichkeitsarbeit • Dienstreisen mit direktem Bezug auf die Aufgaben des KSM <p>Anschlussvorhaben Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept.</p>	<p>Erstvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 70% • für finanzschwache Kommunen von bis zu 90% • Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro <p>Anschlussvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 40% • für finanzschwache Kommunen von bis zu 60% • Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro 	<p>Erstvorhaben Bewilligungszeitraum von 24 Monaten. Das Klimaschutzkonzept ist spätestens 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums beim Projektträger einzureichen. Im Anschluss ist mind. eine der im KSK vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Anschlussvorhaben: Bewilligungszeitraum max. 36 Monate,</p> <p>Umsetzungsmanagement: Für Erstvorhaben Klimaschutzmanagement zur Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes, die gemäß der Übergangsregelung der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Kommunalrichtlinie bewilligt wurden, ist ein Umsetzungsmanagement nach Maßgabe der Nummer 4.1.10 b)) möglich.</p>	
		Wer fördert	Links
		Richtlinie	Technischer Annex

Energiemanagement über 2.1.1 KommKlimaFÖR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<ul style="list-style-type: none"> Einführung Erweiterung und Weiterführung eines Energie- und Klimaschutzmanagements in öffentlichen Gebäuden; <u>Zuwendungsfähig:</u> <ul style="list-style-type: none"> Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (auf VV Nr. 2.5 zu Art. 44 BayHO wird hingewiesen), Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des KEM im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum Durchführung einer Gebäudebewertung, Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach einem einschlägigen Zertifizierungssystem, Weiterqualifizierung für das intern eingesetzte Fachpersonal an bis zu 15 Tagen Mobile und fest installierte Messtechnik (Zähler, Sensorik etc.) Instrumente zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (zum Beispiel Energiemanagementsoftware), 	Zuwendungen <ul style="list-style-type: none"> in Höhe von bis zu 50 %, Förderobergrenze höchstens 150 000 € Davon maximal: <ul style="list-style-type: none"> 50.000 € für Messtechnik 20.000 € für Software 5.000 € Weiterqualifizierung von Fachpersonal Gebäudebewertung, mit Ausgaben in Höhe von maximal jeweils <ul style="list-style-type: none"> 1.200 € für Gebäude bis zu 1 000 m2 BGF 1 800 € für Gebäude bis 3 000 m2 BGF 2 400 € für Gebäude über 3 000 m2 BGF. zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 € Aktuell besteht ein Förderstopp	Die Vorhaben haben folgende Elemente zu beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> Analyse der Ausgangssituation, Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgas-emissionen sowie Bewertung der Realisierbarkeit mit Vertretern der Kommune, Fortschrittsanalyse mit Erfolgskontrolle bei Abschluss der Maßnahme. Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden (2.1.8.) Investitionen in Beleuchtung werden extra über 2.1.7. gefördert Eine Kombination mit der Kommunalrichtlinie ist möglich.	
		Wer fördert Regierung von Schwaben	Links Richtlinie

Klimawandelstudie über 2.2.1 KommKlimaFÖR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung • Erweiterung und • Aktualisierung <p>eines Klimaanpassungskonzepts,</p> <p>Zuwendungsfähig sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Erweiterung oder Aktualisierung eines Klimaanpassungskonzepts, • professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal 10 Tagen, • Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit. 	<p>Zuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 70 %, • für Kommunen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf in Höhe von bis zu 90 % <p>Förderobergrenze höchstens 150 000 € Davon maximal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.000 € begleitende Öffentlichkeitsarbeit <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 €</p> <p>Aktuell besteht ein Förderstopp</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation und entsprechende Ableitung der Folgen für die jeweilige Kommune, • Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien und ggf. Planung von Vorhaben zur Klimaanpassung, • intensive Beteiligung der Akteure (Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Multiplikatoren und Zivilgesellschaft), • Konzeption und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Begleitung (zum Beispiel Bürgerbeteiligung, Informationsvermittlung) sowie • Bewertung der Vorhaben hinsichtlich Wirksamkeit und Realisierbarkeit; die Planung und Bewertung muss mit der Kommune erfolgen. <p>Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden-(2.2.2.)</p>	
		Wer fördert	Links
		Regierung von Schwaben	Richtlinie

Mobilitätskonzept über 2.1.5 KommKlimaFöR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Erstellung eines Mobilitätskonzepts zur Darstellung von klimaverträglichen Mobilitätsangeboten.</p> <p>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger</p>	<p>Zuwendungen bei Erstteilnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 70 %, • für Kommunen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf in Höhe von bis zu 90 % <p>Förderobergrenze höchstens 100 000 €</p> <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 €</p> <p>Soweit eine kombinierte Förderung mit der „Kommunalrichtlinie“ (KRL) des Bundes möglich ist, reduziert sich die Zuwendung auf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Aktuell besteht ein Förderstopp</p>	<p>folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes • Ermittlung von Mobilitätsbedürfnissen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte und regionaler Besonderheiten, • Erstellung einer Strategie sowie eines Maßnahmenplans <ul style="list-style-type: none"> • mit Zeitplan, • Kostenschätzung und • erreichbaren Klimaschutzzielen. <p>Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden (2.1.8.)</p>	
<p>Wer fördert Regierung von Schwaben</p>		<p>Links Richtlinie</p>	

Weitere Konzepte mit Klimaschutzbezug über 2.1.6 KommKlimaFÖR 2023

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erstmalige Erstellung von weiteren Konzepten • mit Klimaschutzbezug, • die die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben. <p>Erforderlich ist eine Analyse der Ausgangssituation, die einschließlich einer Bewertung der Realisierbarkeit mit der Kommune sowie eine Fortschrittsanalyse mit Erfolgskontrolle bei Abschluss des Vorhabens.</p> <p>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger</p>	<p>Zuwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von bis zu 50 %, <p>Förderobergrenze höchstens 50 000 €</p> <p>zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 €</p> <p>Aktuell besteht ein Förderstopp</p>	<p>folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes • Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen • einschließlich einer Bewertung der Realisierbarkeit mit der Kommune • sowie eine Fortschrittsanalyse mit Erfolgskontrolle bei Abschluss des Vorhabens <p>Identifizierte Maßnahmen können extra gefördert werden-(2.1.8.)</p>	
		Wer fördert	Links
		Regierung von Schwaben	Richtlinie

Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247 Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder -gruppe, zur Ermittlung und Quantifizierung möglicher wirtschaftlichen Energieeinsparungen.</p> <p>Modul 2: Energieberatung DIN V 18599 Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept * Schritt für Schritt über längeren Zeitraum (Sanierungsfahrplan) oder * umfassende Sanierung auf Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes (Sanierung in einem Zug).</p> <p>Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung Zusammenstellung für ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie geeigneter Gebäude oder -pools mit zur Vorbereitung der Umsetzung entsprechender qualitativer Vorschläge.</p>	<p>50 % des förderfähigen Beratungshonorars und</p> <p>für Modul 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiekosten <= 10 TEUR (netto) p.a. maximal 600,00 € • Energiekosten > 10 TEUR (netto) p.a. maximal 3.000,00 € <p>für Modul 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGF < 200 m² maximal 850 Euro • NGF < 500 m² maximal 2.500 Euro • NGF > 500 m² maximal 4.000 Euro <p>für Modul 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiekosten <= 300 TEUR (netto) p.a. maximal 3.500,00 € • Energiekosten > 300 TEUR (netto) p.a. maximal 5.000,00 € 	<p>Der durchführende Berater kann den Antrag stellen.</p> <p>Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt

Erstellung von Machbarkeitsstudien (KRL 4.1.6)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Gefördert wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien durch fachkundige externe Dienstleister.</p> <p>Machbarkeitsstudien beinhalten neben einer Bestandsaufnahme eine Potenzialanalyse, in der technische und organisatorische Treibhausgasminderungspotenziale analysiert werden. Darauf aufbauend beinhaltet die Studie die Ergebnisse einer Vorplanungsphase, in der verschiedene Umsetzungsvarianten bewertet und eine Vorzugsvariante abgeleitet wird. Für diese Vorzugsvariante wird eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung gefördert</p> <p>Förderfähige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Erstellung von Machbarkeitsstudien inklusive Planungsleistungen der HOAI-Phasen 1 bis 4. Sind Untersuchungsgegenstände nicht genehmigungspflichtig, entfällt die Förderfähigkeit der Leistungsphase 4. • Für eine Machbarkeitsstudie für Siedlungsabfalldeponien sind zusätzlich Untersuchungen am Deponiekörper förderfähig, die für die Ermittlung des Emissionspotenzials notwendig sind, wie z. B. Bohrungen, Feststoffprobenahmen und -analysen, Gasmessungen, Belüftungsversuche. Die Notwendigkeit der Untersuchungen ist zu begründen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 50 % • Zuschuss von bis zu 70 % für finanzschwache Kommunen • Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro 	<p>Bewilligungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum definierten Untersuchungsgegenstand liegen noch keine Machbarkeitsstudien vor. Liegen bereits Potenzial- oder Machbarkeitsstudien vor können Planungsleistungen gefördert werden. • Antragsteller müssen berechtigt sein, Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand zu treffen. • Der Untersuchungsgegenstand muss klar abgegrenzt sein und muss sich auf Anlagen oder Infrastrukturbereiche konzentrieren • 	
		Wer fördert	Links
		Richtlinie	Technischer Annex

EUROPEAN
ENERGY
AWARD



Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement (KRL 4.1.10)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>a) Erstellung von Fokuskonzepten Gefördert wird die Erstellung von Fokuskonzepten durch fachkundige externe Dienstleister für die sektoralen Handlungsfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität • Abfallwirtschaft <p>b) Einsatz eines Umsetzungsmanagements Gefördert wird ein Klimaschutzmanagement für die Umsetzung von Maßnahmen aus einem Fokuskonzept oder einem Klimaschutzteilkonzept zu obigen sektoralen Handlungsfeldern</p>	<p>a) Erstellung von Fokuskonzepten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 60 % • Zuschuss von bis zu 80 % für finanzschwache Kommunen • Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro <p>b) Einsatz eines Umsetzungsmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss von bis zu 40 % • Zuschuss von bis zu 60 % für finanzschwache Kommunen • Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro 	<p>a) Förderfähige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur <ul style="list-style-type: none"> • Konzepterstellung • Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung • begleitende Öffentlichkeitsarbeit <p>b) Förderfähige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Fachpersonal (Umsetzungsmanagement), das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt • bei Bedarf unter Einsatz fachkundiger externer Dienstleister <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung 	
		Wer fördert	Links
		Richtlinie	Technischer Annex

Fachplanung, Baubegleitung – Bundesförderung effiziente Gebäude

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Neubau Sanierung Nichtwohngebäude Förderung für energetische wie akustische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung.</p> <p>Einzelmaßnahmen Die Förderung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung folgender Einzelmaßnahmen des BEG EM beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle * Anlagentechnik (Außer Heizung) * Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) * Heizungsoptimierung 	<p>Fachplanung, Baubegleitung und NH-Zertifikat werden mit 50% der Kosten gefördert, bis 10 € pro m² NGF, max. 40.000 Euro pro Zusage und Kalenderjahr.</p> <p>Einzelmaßnahmen Förderung der Fachplanung und Baubegleitung mit 50 % der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>Förderfähige Kosten sind gedeckelt auf 5 Euro pro m² NGF, maximal 20.000 Euro pro Bewilligung.</p>		
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt
		KfW	

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Modul 1 – Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
<p>Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4).</p> <p>Transformationspläne sollen dabei den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme – hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 - aufzeigen. Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darzustellen.</p> <p>Machbarkeitsstudien sollen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung untersuchen (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht rückzahlbarer Zuschuss • 50 % der förderfähigen Kosten • Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 12 Monate verlängert werden • Die maximale Fördersumme beträgt 2 Millionen Euro pro Antrag 	<p>Die Pläne und Studien müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. (Abgrenzung zum BEG)</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen iSd. § 14 BGB • Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig) • kommunale Eigenbetriebe • kommunale Unternehmen • kommunale Zweckverbände • eingetragene Vereine • eingetragene Genossenschaften <p>Contractoren sind unter bestimmten Voraussetzungen und Verpflichtungen antragsberechtigt. (siehe Richtlinie)</p>				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1655 1094 1861 1133">Wer fördert</th> <th data-bbox="1865 1094 2049 1133">Links</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1655 1136 1861 1206">BAFA</td> <td data-bbox="1865 1136 2049 1206">Merkblatt</td> </tr> </tbody> </table>	Wer fördert	Links	BAFA	Merkblatt
Wer fördert	Links					
BAFA	Merkblatt					

Modul 2 – Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden, • sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. <p>Voraussetzung für die systemische Förderung ist u.a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw. eines Transformationsplanes (Bestandsnetz) gemäß den Anforderungen zum Mindestinhalt entsprechend Modul 1.</p> <p>Die Förderung in Modul 2 umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installierung der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht rückzahlbarer Zuschuss • 40 % der förderfähigen Kosten • Der Bewilligungszeitraum beträgt 48 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 24 Monate verlängert werden • Die maximale Fördersumme beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag. <p>Die Gesamtförderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke zwischen dem zu fördernden Projekt und dem plausiblen kontrafaktischen Fall begrenzt.</p>	<p>Die Maßnahmen müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. (Abgrenzung zum BEG)</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen iSd. § 14 BGB • Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig) • kommunale Eigenbetriebe • kommunale Unternehmen • kommunale Zweckverbände • eingetragene Vereine • eingetragene Genossenschaften <p>Contractoren sind unter bestimmten Voraussetzungen und Verpflichtungen antragsberechtigt. (siehe Richtlinie)</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	Merkblatt

Modul 3 - Einzelmaßnahmen

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten
<p>Folgende Einzelmaßnahmen bei Bestandswärmenetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solarthermieanlagen • Wärmepumpen • Biomassekessel • Wärmespeicher • Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen • Wärmeübergabestationen <p>Bei Vorlage eines Transformationsplans, sind zusätzliche Einzelmaßnahmen u.a. erst dann förderfähig, wenn mindestens das erste Maßnahmenpaket bereits umgesetzt wurde.</p> <p>Liegt kein Transformationsplan vor, ist eine Einzelmaßnahme nur dann förderfähig, wenn ein Zielbild des dekarbonisierten Wärmenetzes in Grundzügen nebst prognostizierten CO₂-Einsparungen vorgelegt werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht rückzahlbarer Zuschuss • 40 % der förderfähigen Kosten • Der Bewilligungszeitraum beträgt 24 Monate und kann auf Antrag einmalig um bis zu 12 Monate verlängert werden • Die maximale Fördersumme, ggf. in mehreren Maßnahmenpaketen, beträgt 100 Millionen Euro pro Antrag. <p>Liegt der Einzelmaßnahme ein Transformationsplan zu Grunde, wird die gewährte Förderung auf die Gesamtförderung des zu fördernden Projekts angerechnet. Somit ist in diesen Fallkonstellationen die Gesamtförderung des Projekts (Förderung Modul 2 plus Förderung Modul 3 plus evtl. Förderung Modul 4) auf die Wirtschaftlichkeitslücke des Projekts begrenzt. Zu dem Projekt gehören grundsätzlich alle Anträge, die auf dem gleichen Transformationsplan beruhen.</p>	<p>Die Maßnahmen müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. (Abgrenzung zum BEG)</p> <p>Antragsberechtigt sind die gleichen Personen wie in den Modulen 1 und 2</p> <p>Contractoren sind unter bestimmten Voraussetzungen und Verpflichtungen antragsberechtigt. (siehe Richtlinie)</p> <p>Eine Betriebskostenförderung für die beantragte Einzelmaßnahme ist ohne Transformationsplan nicht möglich</p>

Wer fördert	Links
BAFA	Merkblatt

Modul 4- Betriebskostenförderung

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten	
<p>Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Solarthermieanlagen • sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen. <p>Das gilt sowohl für neue wie zu transformierende Wärmenetze.</p> <p>Es ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die Solarthermieanlage bzw. Wärmepumpe durch die BEW gefördert wurde (d. h. durch einen geförderten Modul 2 oder Modul 3).</p> <p>Bei geförderten Solarthermieanlagen ist jeweils ein Antrag pro Einspeisepunkt zu stellen.</p> <p>Bei strombetriebenen Wärmepumpen ist für jede geförderte Wärmepumpe ein separater Antrag zu stellen</p>	<p>Die Betriebskostenförderung wird auf Basis von Kalenderjahren ausgezahlt und endet 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage.</p> <p>Sie wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises.</p> <p>Die Zwischennachweise sind bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.</p> <p>Der erste Zwischennachweis ist für das Jahr der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage einzureichen.</p>	<p>Die gewährte Förderung wird auf die Gesamtförderung des zu fördernden Projekts angerechnet und ist begrenzt auf die Wirtschaftlichkeitslücke des Projekts.</p> <p>Die Antragstellung für Modul 4 ist mit aktuell noch nicht möglich, wird aber in absehbarer Zeit möglich sein. Sobald der genaue Termin feststeht, wird dieser auf der Internetseite veröffentlicht.</p>	
		Wer fördert	Links
		BAFA	

Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (KfW)

Was wird gefördert	Wie wird gefördert	zu beachten				
<p>A Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegekonzepte und -pläne erstellen <p>Bei vorhandenem Pflegekonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Ausstattung beschaffen • Naturnahe Grünflächen anlegen bzw. dazu aufwerten • Personal aus- und weiterbilden lassen <p>B Pflanzung von Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtbaumkonzepte erstellen • Straßenbäume oder Einzelbäume pflanzen • Nachträgliche Standorte optimieren • Neupflanzungen bis zu 3 Jahre pflegen <p>C Schaffung von Naturoasen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleine, lokalklimatisch wirksame Parkanlagen (Pikoparks) schaffen und qualifizieren • Naturerfahrungsräume schaffen • urbane Waldgärten bzw. Wälder schaffen • innerörtliche Kleingewässer renaturieren • Neupflanzungen bis zu drei Jahre pflegen <p>D Entsiegelung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelungskonzepte erstellen • Flächen entsiegeln und die natürlichen Bodenfunktionen wieder herstellen 	<p>Der Zuschuss beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 80% der förderfähigen Kosten • 90% für finanzschwache Kommunen <p>Die förderfähigen Personalkosten betragen max. 72.000 € je Modul in den Modulen A bis C und max. 144.000 € im Modul D,</p> <p>Weitere Höchstgrenzen werden im Merkblatt beschrieben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen sollten innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein. • Es kann einmalig eine Verlängerung um bis zu 24 Monate beantragt werden • Für die Pflege von Neupflanzungen gilt ein Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten nach Abschluss der Umsetzungsmaßnahmen. • Die Förderung gilt auch für begleitende Öffentlichkeitsarbeit und die Zertifizierung der Grünflächenpflegepläne bzw. -konzepte. 				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1653 1281 1861 1316">Wer fördert</th> <th data-bbox="1865 1281 2045 1316">Links</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1653 1319 1861 1394" style="text-align: center;">KfW</td> <td data-bbox="1865 1319 2045 1394" style="text-align: center;">Merkblatt</td> </tr> </tbody> </table>	Wer fördert	Links	KfW	Merkblatt
Wer fördert	Links					
KfW	Merkblatt					

EUROPEAN
ENERGY
AWARD

